



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Auswirkungen des Denkmalschutzes auf Energiewendeprojekte**

1. In wie vielen Verfahren der letzten zwei Jahre standen Belange des Denkmalschutzes solchen der Energiewende entgegen? Wenn möglich bitte mitauflisten, zu wessen Gunsten am Ende jeweils entschieden wurde.

Antwort:

Für denkmalrechtliche Genehmigungen, die die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals zum Gegenstand haben (also beispielsweise die Veränderung eines Denkmals durch die Errichtung einer Photovoltaik (PV)-Anlage oder einer Windkraftanlage), sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Untere Denkmalschutzbehörden sind in Schleswig-Holstein die Landrätinnen oder Landräte für die Kreise und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister für die

kreisfreien Städte. Der Landesregierung liegen keine Zahlen für Anträge für denkmalrechtliche Genehmigungen für Maßnahmen vor, bei denen Belange des Denkmalschutzes und der Energiewende betroffen waren.

2. Hat sich in der Praxis der Abwägungsentscheidungen der zuständigen Denkmalschutzbehörde seit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 etwas geändert?

Antwort:

Mit der Einführung des neuen § 2 EEG wurde geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien sowie deren dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Diese gesetzliche Vorgabe wird bei den Abwägungsentscheidungen der Denkmalschutzbehörden bei Genehmigungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energie berücksichtigt. Zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis bei PV-Anlagen hat das Landesamt für Denkmalpflege im Herbst 2022 eine Handreichung für den Umgang von Solaranlagen und Denkmalschutz erstellt und veröffentlicht ([www.schleswig-holstein.de/denkmalschutz-solaranlagen](http://www.schleswig-holstein.de/denkmalschutz-solaranlagen)).

3. In welchen Fällen wäre der Denkmalschutz heute ein pauschales Ausschlusskriterium für Erneuerbare-Energien-Anlagen?

Antwort:

Belange des Denkmalschutzes sind kein pauschales Ausschlusskriterium für Erneuerbare-Energien-Anlagen.

4. Unter welchen Umständen sind Photovoltaikanlagen, die aus wirtschaftlichen Gründen an sehr sonnigen Standorten stehen sollten, in denkmalgeschützten Altstädten denkbar?

Antwort:

Wird für die Errichtung von PV-Anlagen eine denkmalrechtliche Genehmigung benötigt, trifft die Denkmalschutzbehörde eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Ermessensentscheidung, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sowie des EEG erfolgt. Dabei haben die Denkmalschutzbehörden im Zuge der Abwägung alle betroffenen Belange zu berücksichtigen und in

einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Ggf. sind Nebenbestimmungen in Erwägung zu ziehen, um eine Genehmigungsfähigkeit von PV-Anlagen herzustellen. Dabei ist auch der spätere Rückbau nach Außerbetriebnahme der PV-Anlage zu berücksichtigen. Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit wird ferner auf den Leitfa- den des Landesamtes für Denkmalpflege für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal verwiesen.

5. Kommen in Schleswig-Holstein bereits Photovoltaik-Dachziegel und ähnliche Lösungen zum Einsatz und gibt es Fördermittel, die die damit verbundenen Mehrkosten ausgleichen?

Antwort:

Der Landesregierung ist ein Modellprojekt (Soldatenheim Hohenlockstedt) bekannt, bei dem PV-Dachziegel genutzt werden. Fördermittel wurden für diese PV-Dachziegel nicht geleistet. Ein gesondertes Förderprogramm für PV-Dachziegel ist der Landesregierung nicht bekannt.

6. Unter welchen Umständen sind Wärmepumpen in denkmalgeschützten Altstädten denkbar?

Antwort:

Wird für die Errichtung von Wärmepumpen eine denkmalrechtliche Genehmigung benötigt, trifft die Denkmalschutzbehörde eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Ermessensentscheidung, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSchG sowie des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfolgt. Dabei haben die Denkmalschutzbehörden im Zuge der Abwägung alle betroffenen Belange zu berücksichtigen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

7. Unter welchen Umständen sind Großwärmepumpen in geschützten Umgebungen denkbar?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6).